

**Verordnung
über die Besteuerung der halbstaatlichen und
privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe.**

Vom 10. März 1960

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Gemüse und Erdbeeren an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer ab 1960 befreit, soweit diese Umsätze die aus der Erfüllung der Ablieferungspflicht der Jahre 1958 und 1959 sich durchschnittlich ergebenden steuerpflichtigen Umsätze übersteigen und in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Umsätze aus dem freien Verkauf von Obst an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer ab 1960 befreit, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Für die Umsätze aus dem Verkauf von Erdbeeren ist Abs. 1 maßgebend.

(3) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach den Absätzen 1 und 2 ist von der Einkommensteuer ab 1960 befreit.

§ 2

(1) Von den nach § 1 Abs. 1 ermittelten bisherigen steuerpflichtigen Umsätzen können 50% der Umsätze aus dem Verkauf folgender Erzeugnisse auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages ab 1960 als steuerfrei abgesetzt werden:

1. Gemüsebohnen,
2. Gemüseerbsen,
3. Spargel,
4. Erdbeeren,
5. sämtliche Gemüsearten unter Glas in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April und
6. Gurken und Tomaten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Juni.

(2) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach Abs. 1 ist von der Einkommensteuer befreit.

§ 3

Für Garten- und Obstbaubetriebe wird ein Höchstbetrag für die gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 steuerfreien Umsätze festgesetzt. Der steuerfreie Umsatz beträgt insgesamt höchstens bei einem

Obst- und Gemüseumsatz des Betriebes aus dem Verkauf an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

Höchstbetrag des steuerfreien Umsatzes des Betriebes aus dem Verkauf von Obst und Gemüse an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

bis zu 10 000,—DM	==	5 000,— DM
über 10 000,— DM bis 20 000,—DM	==	5 000,— DM 4-45 % des Betrages über 10 000,— DM
über 20 000,— DM bis 30 000,—DM	==	9 500,— DM +40 % des Betrages über 20 000,— DM
über 30 000,— DM bis 50 000,—DM	==	13 500,— DM + 35 % des Betrages über 30 000,— DM
über 50 000,— DM bis 75 000,—DM	==	20 500,— DM +30 % des Betrages über 50 000,— DM
über 75 000,— DM bis 100 000,—DM	==	28 000,— DM +25 % des Betrages über 75 000,— DM
über 100 000,— DM	==	34 250,— DM +20 % des Betrages über 100 000,— DM

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Bei Gartenbaubetrieben, die ihren Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr für die Zeit vom 1. Juli 1959 bis 30. Juni 1960 ermitteln, sind 50 % der im § 3 festgesetzten Beträge für die Berechnung der steuerfreien Umsätze für das 1. Halbjahr 1960 anzusetzen.

(3) Ziff. 1 Buchst. c des Beschlusses vom 22. November 1951 über den Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

zeugnisse (GBl. S. 1081) tritt für die Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Obst und Gemüse außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

I. V. : Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Fünfte Verordnung*
zur Änderung der Besteuerung des Arbeits-
einkommens.**

- 6. AStVO -

Vom 10. März 1960

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

* 4. VO (GBl. I 1959 S. 518)

§ 1

(1) Lehrlingsentgelte, die Lehrlingen mit genehmigtem Lehr- oder Anlernvertrag gezahlt werden und die die Steuerfreigrenzen übersteigen, werden vom Steuerabzug befreit.

(2) Die Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Lehrlingsentgelte bleibt bestehen.

§ 2

Der § 20 Abs. 4 AStVO erhält folgende Fassung:

„Der Lohnschuldner haftet für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge. Der Lohnempfänger darf vom Lohnschuldner für nicht oder zuwenig einbehaltene Steuerbeträge nur für den